

(4) Genehmigungspflichtige Transporte werden erst mit der Genehmigung Bestandteil des Vertrages.

## §20

(1) Der Transportvertrag hat, aufgeteilt nach Monaten, folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Transportraumbedarf, getrennt nach Anzahl und Art der Fahrzeuge und gesamter Nutzmasse sowie unterteilt nach Schichten, oder bzw. und
- b) die zu transportierende Gutmenge, unterteilt nach Schichten, und
- c) die Ladefristen.

Weiterhin sind zu vereinbaren:

- a) die Gutarten,
- b) die Anzahl der Einsatztage,
- c) die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit,
- d) die mittlere Transportweite.

Die Vertragspartner können zusätzliche Angaben nach Vereinbarung treffen. Bezüglich des Transportraumes oder der zu transportierenden Gutmenge können Abweichungen nach unten vereinbart werden.

(2) Durch den Transportvertrag werden verpflichtet:

1. der Transportkunde insbesondere

- a) bis zum 15. eines jeden Monats für den folgenden Monat die Konkretisierung der im Transportvertrag vereinbarten Abweichungen, die gemäß Abs. 1 geforderten Angaben sowie die Anzahl der täglichen Einsätze schriftlich bekanntzugeben,
- b) den für den Vertragszeitraum vereinbarten Transportraum fristgerecht zu bestellen und auf alle Tage gleichmäßig verteilt oder entsprechend der vereinbarten zulässigen Abweichung in Anspruch zu nehmen,
- c) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder der Stellplätze sowie Abbestellungen von Transportraum mindestens 16 Stunden vorher dem Vertragspartner bekanntzugeben,
- d) den bereitgestellten Transportraum ladegewichtsmäßig oder räumlich voll auszunutzen,
- e) dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Fahrzeuge nicht innerhalb einer Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Bereitstellung eingetroffen sind; unterbleibt diese Mitteilung, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Bereitstellung am gleichen Tage,
- f) die gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten,

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle insbesondere

- a) den gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraum frist- und ladegerecht am Einsatzort in einsatzbereitem und sauberem Zustand zu stellen sowie die vereinbarte und zur Übergabe vorhandene Monatsmenge zu transportieren,
- b) auf Antrag des Transportkunden täglich dieselben Fahrzeuge mit demselben Personal zu stellen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- c) die Bereitstellung der Fahrzeuge zum Einsatz in den vereinbarten Schichten zu gewährleisten,
- d) dem Transportkunden im Nahverkehr mindestens 16 Stunden und im Fernverkehr mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung mitzuteilen, wenn die Bereitstellung nicht oder nicht vollständig möglich ist.

(3) Die Vertragsänderungen über zusätzlichen Transportraum oder zusätzliche Gutmenge sind bis zum 25. des Vormonats zu vereinbaren.

## §21

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Transportkunde für

- a) jede zu wenig abgenommene Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a Vertragsgegenstand ist, 5 M
- b) je Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die nicht zum Transport übergeben wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b Vertragsgegenstand ist, 5M
- c) jede angefangene halbe Stunde einer Verzögerung des Beginns oder einer Unterbrechung der von ihm durchzuführenden Be- bzw. Entladung im Nahverkehr oder einer Überschreitung der vereinbarten Ladefristen im Nah- und Fernverkehr (im Fernverkehr nur für die Überschreitung bis zur gesetzlichen Ladefrist) je Tonne Nutzmasse 5M

Die Berechnung entfällt, wenn die Verzögerung, Unterbrechung oder Überschreitung weniger als eine halbe Stunde beträgt,

- d) jeden Tag der verspäteten Bekanntgabe gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a — höchstens jedoch bis zum letzten Kalendertag im fälligen Monat — je Tonne Nutzmasse der täglich bereitzustellenden Fahrzeuge 2 M
- e) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c abbestellte Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge 10M

2. der sozialistische Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle für

- a) jede zu wenig bereitgestellte Tonne Nutzmasse des vereinbarten monatlichen und ordnungsgemäß bestellten Transportraumes, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Einsätze, wenn der Transportraumbedarf gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. a Vertragsgegenstand ist, 5M
- b) jede Tonne Gut der vereinbarten Monatsmenge, die bereitgestellt, aber nicht transportiert wurde, wenn die zu transportierende Gutmenge gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b Vertragsgegenstand ist, 5 M
- c) jede angefangene halbe Stunde einer verspäteten Bereitstellung des Transportraumes je Tonne Nutzmasse 5M  
Die Berechnung entfällt, wenn die Verspätung weniger als eine halbe Stunde beträgt,
- d) nicht gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. d erfolgte Mitteilung je Kraftfahrzeug 10M.

(2) Werden im Einvernehmen mit dem Transportkunden vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrseinsatzstelle Fahrzeuge mit größerer Nutzmasse als vereinbart zur Beladung bereitgestellt, ist der Transportkunde verpflichtet, diese Fahrzeuge nach Möglichkeit voll auszulasten. Eine Berechnung von Vertragsstrafe hat in diesem Falle jedoch nur auf der Grundlage des vereinbarten und nicht des bereitgestellten Transportraumes zu erfolgen.

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportkunden und dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle weitere Vertragsstrafen vereinbart werden.